

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

80. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 20. August 2010	34. Stück
306.	Ungültigerklärung des Dienstausseses von Frau Prof. MMag. (FH) Regina Himmelbauer	311
307.	Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 16. Aug. 2010, Zl. 4a-A-225/70-2010, mit der die Urbarialgemeinde Tschanigraben aufgelöst wird	311
308.	B 50 Burgenland Straße, „Umfahrung Schützen am Gebirge“, km 38,996 bis km 44,133, Antrag auf Trassenverordnung; Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005	312
309.	Aktionsrichtlinie, „Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen“	312
310.	Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Peter Michael Posch	318

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1-1-0106739/87-2010

306. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Frau Prof. MMag. (FH) Regina Himmelbauer

Der am 26. Juni 1998 der VL Mag. Regina Himmelbauer vom Amt der Landesregierung ausgestellte Dienstausses Nr. 106739/1 ist in Verlust geraten. Dieser Dienstausses wird für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
i.A. Reisner eh.

Zahl: 4a-A-225/70-2010

307. Verordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 16. Aug. 2010, Zl. 4a-A-225/70-2010, mit der die Urbarialgemeinde Tschanigraben aufgelöst wird

Infolge Veräußerung des Gutsbestandes der Urbarialgemeinde Tschanigraben wird die Urbarialgemeinde Tschanigraben gemäß § 47 des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2003, aufgelöst.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch eh.

Zahl: 5-V-A1651/272-2010

**308. B 50 Burgenland Straße, „Umfahrung Schützen am Gebirge“,
km 38,996 bis km 44,133, Antrag auf Trassenverordnung;
Anhörungsverfahren gemäß § 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005**

Kundmachung

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, plant die Errichtung der „Umfahrung Schützen am Gebirge“ im Zuge der B 50 Burgenland Straße von km 38,996 bis km 44,133. Nach der Umlegung der B 50 auf die neue Trasse soll die bestehende Landesstraße B 50 in L 273 „Schützener Ortsstraße“ umbenannt werden. Im Rahmen der Errichtung der Umfahrung Schützen am Gebirge wird die L 209 Oggauer Straße in dem Teilabschnitt zwischen Eisenbahnkreuzung und dem neuen Kreisverkehr Schützen verlegt und die neue L 273 Schützener Ortsstraße um den Neubauabschnitt zwischen der L 313 Osliper Straße und dem Kreisverkehr Oslip verlängert. Der Abschnitt der bestehenden B 50 zwischen der L 313 und der Einbindung der neuen Umfahrungsstraße in den Bestand wird aufgelassen und rekultiviert.

Eine Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß Anhang II der SUP-Richtlinie 2001/42/EG wurde durchgeführt und hat ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen in Verbindung mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Verlauf der Straßenachse ist in einem Lageplan dargestellt. Die wesentlichen Planungsvorgaben und Planungsparameter sind in den schriftlichen Erläuterungen zur Trassenführung dargestellt.

Der Lageplan und die Erläuterungen zur Trassenführung sowie die Umwelterheblichkeitsuntersuchung und die lärmtechnische Untersuchung liegen bis zum 23. September 2010 während der Amtsstunden beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Landhaus-Neu, 3. Stock, Zi. Nr. C310 sowie in den Gemeindeämtern der Gemeinden Oslip, Schützen/Geb. und Donnerskirchen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf. Der Lageplan und die Erläuterungen zur Trassenführung können auch im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/kundmachungen eingesehen werden.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Die Gemeinden Oslip, Schützen/Geb. und Donnerskirchen werden die eingelangten Äußerungen gesammelt der Landesregierung übermitteln. Auf die Ergebnisse der Anhörung ist gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 Bedacht zu nehmen.

Für die Landesregierung:
Dr. Hombauer eh.

Zahl: 5-G-F48/289-2010

309. Aktionsrichtlinie¹, „Förderung von Internationalisierungsmaßnahmen“

1. Zielsetzung der Förderaktion

Gegenstand dieser Förderungsmaßnahme ist die Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch einen Anstieg der Markterschließungsaktivitäten und Steigerung der internationalen Ausrichtung von burgenländischen KMUs. Diese Förderung soll die Bestrebungen von Klein- und Mittelbetrieben unterstützen, die die Erschließung neuer Märkte zum Ziel haben. Burgenländische Unternehmen sollen so motiviert werden, ihre Chancen auf neuen Märkten wahrzunehmen.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABI. Nr. 356/2009)

Die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen verfolgen daher folgende Ziele:

- Verbesserung der betrieblichen und regionalen Wettbewerbsfähigkeit durch Erschließung neuer Kundengruppen.
- Verbesserung der strategischen und zielgruppenorientierten Ausrichtung der Betriebe durch Einführung bestehender oder neuer Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt.
- Stärkung des Marktzuganges durch einen selbständigen und damit zielgerichteten Auftritt am neuen Markt.

2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist:

- die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006 S. 5)

Sofern eine de minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-VO einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,- nicht überschritten hat.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

3. Förderungswerber/Förderungswerberin

(1) Förderungswerber oder Förderungswerberin können physische oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland gegründet wird. Wesentlich dabei ist, dass sich die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens im Burgenland befindet.

(2) Förderungen nach diesen Richtlinien können nur kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 09.08.2008 S. 3) erhalten.

Ausschlusskriterien

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- 1) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
- 2) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- 3) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- 4) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;

- 5) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- 6) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02.08.2002 S. 1;
- 7) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- 8) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten in der Stahlindustrie
- 9) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau
- 10) Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Kunstfaserssektor
- 11) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten²
- 12) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhand, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften,
- 13) Unternehmen aus dem Bereich Handel, es sei denn, es handelt sich um ein Tochter- oder Schwesterunternehmen eines Produktionsbetriebes, welcher der Definition des Punkt 3 entspricht
- 14) Unternehmen aus den Bereichen Transport und Verkehr,
- 15) Unternehmen aus den Bereichen Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie
- 16) Vereine und Verbände.

4. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Internationalisierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einführung bestehender oder neuer Produkte bzw. Dienstleistungen in einem neuen Markt. Förderbare Projekte sind die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen, Internationalisierungsberatung und damit im Zusammenhang stehende Publikationen. Die Förderung der laufenden Teilnahme an Messen und Ausstellungen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

(2) Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben. Als Förderungen mit einem Anreizeffekt gelten Förderungen für KMU, wenn der Förderungswerber oder die Förderungswerberin den Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat **vor Beginn** des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt hat.

5. Förderbare Maßnahmen / Förderhöhe

5.1. Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen

Eine Förderung ist zuerkennbar für die bezahlte Ausstellungsmiete und sonstige üblicherweise mit Messebeteiligungen entstehende Kosten, die vom Messeveranstaltungsunternehmen in Rechnung gestellt werden,

wenn

- der Teilnahmevertrag bzw. Mietvertrag für die Ausstellungsfläche und die Platzmietenrechnung auf das antragstellende Unternehmen lauten und von diesem bezahlt wurden,
- der Messestand mit dem Namen des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin gekennzeichnet war,
- der Messestand während der gesamten Veranstaltung durch fachkundige BetreuerInnen (Firmenangehörige) besetzt war und
- die Publizitätsvorschriften eingehalten werden.

Zu den förderbaren Kosten zählen:

- Ausstellungsmiete
- Betriebskosten am Ausstellungsort
- Transportkosten und Versicherungskosten von Ausstellungsgut und Stand durch Dritte
- Kosten des Standaufbaus durch Dritte

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung ist die Vorlage eines mehrjährigen Konzeptes oder einer Unternehmensstrategie (mindestens 2 Jahre) hinsichtlich der geplanten Maßnahmen am Zielmarkt.

² Ein Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Die ausländische Rechnungslegung hat in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen, andernfalls ist der WIBAG eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

Nicht förderbar sind Kosten für die Betreuung von Messeständen, Nächtigungskosten, Reisekosten und Diäten sowie Rechnungen von Privatpersonen. Der eindeutige Projektbezug zu der Teilnahme muss anhand der Dokumentation erkennbar sein (ein Messekatalog bzw. ein Ausstellerverzeichnis sind beizubringen).

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines verlorenen Zuschusses.

Für die erstmalige Teilnahme an einer Messe: max. 30 % der förderbaren Kosten

Für die zweite Teilnahme an der gleichen Messe: max. 40 % der förderbaren Kosten

Für die dritte Teilnahme an der gleichen Messe: max. 50 % der förderbaren Kosten

Die Messeteilnahmen müssen innerhalb von drei (bei zwei Messen) bzw. fünf Jahren (bei drei Messen) liegen.

Pro Wirtschaftsjahr kann nur ein Antrag nach diesem Schwerpunkt gestellt werden. Es ist daher zweckmäßig ein jeweiliges Jahresprogramm inklusive aller Messeteilnahmen oder Teilnahmen an Ausstellungen zu beantragen.

5.2. Internationalisierungsberatung als Entscheidungsgrundlage für die Erschließung neuer Märkte

Die Internationalisierungsberatung umfasst die Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes inkl. Aktionsplan für ein bestimmtes Zielland durch gewerbliche Internationalisierungsberater bzw. Internationalisierungsberaterinnen (freie Wahl). Gefördert werden:

- Marktstudien (Marktattraktivität, aktueller Stand des Produktmarktes, das zu erwartende Marktvolumen, Marktsegmente sowie Trends)
- Länderexpertisen (speziell zur wirtschaftlichen und rechtlichen Situation)
- Machbarkeitsstudien (Wettbewerbsvorteile, SWOT-Analyse, organisatorische Umsetzung, wirtschaftliche/technische Machbarkeit, Ressourcen und Verfügbarkeit, zeitliche Umsetzung)
- Marketingkonzepte (Produkt-/Leistungs politik, Preispolitik, Kommunikations- und Distributionspolitik)
- Analyse bzw. Klärung rechtlicher und steuerlicher Themen sowie Problemstellungen den Zielmarkt betreffend
- Internationalisierungsstrategie (Erstellung eines Internationalisierungskonzeptes, wie erfolgt Umsetzung/Markteintritt, Vertriebspartner, zeitlicher Rahmen, resultierende Auswirkungen auf das Unternehmen, Abwicklung der Transport-, Finanzierungs- und Zahlungsverformalitäten)

Pro antragstellendem Unternehmen können Beratungen im Ausmaß von max. 5 Beratungstagen für das Erstellen einer Marktstudie und 10 weitere Beratungstagen in Anspruch genommen und gefördert werden. Bei dem Beratungsunternehmen muss es sich um einen oder eine von incite akkreditierten Berater oder Beraterin handeln (www.incite.at). Es steht dem Berater bzw. der Beraterin frei, auch weitere Fachexperten/-expertinnen in das Projektvorhaben einzubeziehen. Auch diese müssen akkreditierte Berater/Beraterinnen sein und für diese gelten ebenso die angeführten Maximaltagessätze. Zu den förderbaren Kosten zählen weiters die im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallenden Kosten der Beiziehung von Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberater/-innen (mit Spezialisierung auf die jeweiligen Rechts- und Steuersysteme), sofern die Beiziehung von Seiten des beauftragten incite akkreditierten Beratungsunternehmens erfolgt. Die Kosten des Rechts-, Steuer oder Unternehmensberatungsunternehmens müssen entweder direkt vom förderwerbenden Unternehmen getragen werden oder dürfen nur ohne Aufschläge via dem incite-akkreditieren Beratungsunternehmen weiterverrechnet werden (Nachweispflicht).

Pro geförderter Internationalisierungsberatung müssen insgesamt 4 der obigen Punkte abgehandelt werden und im Internationalisierungskonzept enthalten sein, wobei die Erarbeitung einer **Internationalisierungsstrategie** einen Pflichtpunkt darstellt.

Der Abschlussbericht ist in einzelne Leistungsbereiche zu gliedern. Ebenso die zugehörige Kostenaufstellung (Beratungstage).

Nicht förderbar sind Kosten der Vertretung in Zivil- oder Strafgerichtsverfahren.

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 50 % der förderbaren Kosten.

Es können max. 5 Beratungstage für die Erstellung einer Marktstudie und zusätzlich max. 10 Beratungstage für die übrigen Punkte (Länderexpertise, Machbarkeitsstudien, Marketingkonzepte, rechtliche und steuerliche Themen, Internationalisierungsstrategie) gefördert werden.

Der geförderte Tagsatz (exkl. USt, Diäten und Fahrtkosten) wird von der Förderungskommission festgelegt und auf der Homepage der WIBAG (www.wibag.at/...) verlautbart. Die über den geförderten Stundensatz hinausgehenden Kosten sind jedenfalls von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber zu tragen.

Pro Wirtschaftsjahr kann nur ein Antrag nach diesem Schwerpunkt gestellt werden. Es können jedoch mehrere Zielländer gleichzeitig beantragt werden, wobei sich die Anzahl der zur Verfügung stehende förderbaren Beratungstage nicht erhöht. Insgesamt kann jedoch je Zielland nur ein Antrag gestellt werden.

5.3. Publikationen

Förderbar sind grundsätzlich nur jene deutsch-, fremd- und mehrsprachigen Publikationen, die in Verbindung mit den förderbaren Maßnahmen 5.1 und 5.2 eingereicht werden, und die der Internationalisierung dienen, wie

- Firmenprospekte,
- Warenkataloge,
- zu internationalen Werbezwecken konzipierte Filme, Videobänder, DVDs, CD's etc.

sowie die Übersetzungskosten (nur für jene Sprachen die den Messeauftritt/auftritte bzw. das Zielland lt. Internationalisierungsstrategie betreffen) für die Produktion mehrsprachiger Publikationen. Deutsche Publikationen können nur gefördert werden, wenn Sie eindeutig einem geförderten Messeauftritt zuordenbar sind.

Sofern ein Konzept oder eine Strategie für die erstmalige Marktaufbereitung eines neuen Marktes vorliegt, können Publikationen ausnahmsweise auch eingereicht und unterstützt werden, die nicht in Verbindung mit den förderbaren Maßnahmen 5.1 und 5.2 stehen.

Die Publikationen müssen neben einer Unternehmensbeschreibung zum überwiegenden Teil der Präsentation für den neuen Markt vorgesehenen Produkte bzw. Dienstleistungen gewidmet sein. Die Förderung für Publikationen ist zuerkennbar, wenn die Publikationen hinsichtlich Form und Inhalt eine dem internationalen Standard entsprechende Qualität aufweisen und auf Kosten des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin von einem gewerblichen Unternehmen (zB Werbeagentur) produziert werden.

Kosten für Übersetzungsleistungen werden nur bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Übersetzungsbüros bzw. akademischen Übersetzungsunternehmen oder eines beeideten Dolmetschers oder einer beeideten Dolmetscherin mit Gewerbeanmeldung anerkannt.

Nicht förderbar sind Eigenleistungen wie beispielsweise die hauseigene Herstellung von Publikationen oder Übersetzungen sowie Rechnungen von Privatpersonen. Kosten wie Fotoshootings, Layout-Erstellung, Grafikdesign etc., die das Gesamtmarketingkonzept des Unternehmens betreffen, sind ebenfalls nicht förderbar.

Weiters nicht förderbar sind alle Publikationsmedien, die in der obigen Auflistung keine Deckung finden. Das sind zum Beispiel bedruckte Verpackungen, Einladungen, Betriebsanleitungen, Plakate, Aufkleber, Poster, Künstlerpräsentationen, Handbücher.

Auf die Beachtung der **Publizitätsvorschriften** bei exportorientierten Publikationen wird hier besonders hingewiesen! Ein Hinweis auf die Förderung durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Burgenland ist bei allen Werbemitteln anzubringen, da andernfalls eine Förderung der Publikationen nicht möglich ist! Bitte beachten Sie, dass Sie von jedem Exemplar zumindest ein Stück für die Abrechnung bei der Förderstelle aufbewahren sollen.

Förderhöhe:

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von max. 50 % der förderbaren Kosten.

Die Förderung der Maßnahme 5.3 „Publikationen“ ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Maßnahme 5.1 oder 5.2 möglich. Ausnahme siehe Maßnahme 5.3.

Dies bedeutet, dass die Erstellung von Publikationen, welche nicht in Verbindung mit einer Beteiligung an einer internationalen Messe bzw. einer Ausstellung im Zielland oder einer Internationalisierungsberatung angesucht wird, nur förderbar ist, wenn ein Konzept oder eine Strategie für die Marktaufbereitung eines neuen Marktes in einem anderen Land vorliegt.

Weitere **nicht förderbare Kosten**, welche alle Maßnahmen betreffen, sind:

1. Kosten für jene Maßnahmen oder Teile, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der WiBAG begonnen worden ist.
2. Kosten bei denen die Publizitätsvorschriften nicht eingehalten wurden.
3. Eigenleistungen
4. Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten
5. Maßnahmen, die bereits durch andere Förderungen unterstützt werden.
6. Die Verlagerung von Betriebsaktivitäten aus dem Land Burgenland in andere Regionen innerhalb oder außerhalb Österreichs ist ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten berechnet wird. Die Zuschüsse können aus Förderungsmitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und/oder Mitteln des Landes Burgenland bestehen.

7. Kumulierung

Für dasselbe Vorhaben können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

8. Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Vor Beginn des Projektvorhabens ist ein entsprechender Antrag bei der WiBAG einzubringen.

(2) Der Projektdurchführungszeitraum sollte grundsätzlich zwölf Monate ab Antragseingang nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraumes vorgenommen werden.

(3) Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:

- Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
- Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung

(4) Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

(5) Die WiBAG behält sich die Möglichkeit vor, das förderwerbende Unternehmen um Einholung von Vergleichsangeboten zu ersuchen.

(6) Die WiBAG behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

(7) Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb von einem Jahr ab dem Datum des Fördervertrages zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.

(8) Einhaltung der Publizitätsvorschriften

Wer Förderungen von der Europäischen Union (EFRE, ESF), von Bund und Land Burgenland (im Rahmen des Additionalitätsprogrammes) erhält, ist auch verpflichtet, diese zu erwähnen. Gleichzeitig erklärt sich jeder Förderungsnehmer bzw. jede Förderungsnehmerin damit einverstanden, dass Projektdaten veröffentlicht werden. Die Publizitätsvorschriften gelten, sobald Sie mit Ihrem Projekt beginnen.

Wann und wie Sie einen Hinweis auf die Europäische Union, Bund und Land Burgenland anbringen müssen, entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Publizitätsvorschriften bei Förderungen der Europäischen Union für die Förderperiode 2007 – 2013“. Die Broschüre bzw. Vorlagen zum Download finden Sie unter www.phasing-out.at.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bei Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften keine oder nur Teile der zugesagten Fördersumme ausgezahlt bzw. Fördersummen zurückgefordert werden können.

(9) Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsservice Burgenland AG – WiBAG
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum
Tel.: +43 (0)5 9010 21-0
Fax: +43 (0)5 9010 21-10
office@wibag.at
Internet: www.wibag.at

(10) Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 356/2009) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Aktionsrichtlinie.

9. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

(1) Die Förderentscheidung obliegt der Förderungskommission.

10. Geltungsdauer

(1) Die Aktionsrichtlinien treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft. Anträge können bis zum 31. Dezember 2011 eingebracht werden.

(2) Der vollständige Wortlaut der gegenständlichen Aktionsrichtlinien kann unter der Internetadresse http://www.wibag.at/fileadmin/redakteur/Downloads/Aktions-RL_Internationalisierung.pdf abgerufen werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

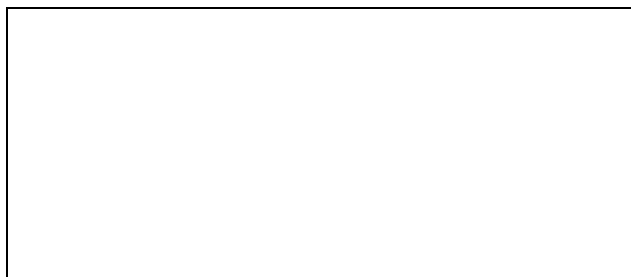
Zahl: 11-W/94/103/OW

310. Ungültigerklärung des Waffenpasses von Herrn Peter Michael Posch

Der Waffenpass Nr. 140223, ausgestellt am 16. Juni 1994 von der Bezirkshauptmannschaft Oberwart für zwei Stück Faustfeuerwaffen für Herrn Peter Michael Posch, geboren am 16. Dezember 1968, wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Sagmeister eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.